

Antrag

der Fraktion der SPD

Finanzierung der Schiffsentsorgung in deutschen Seehäfen nach MARPOL – Anlage I und II

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. in den Einzelplan 12 des Bundeshaushaltes 1991 Mittel einzustellen in einem neuen Haushaltstitel „Anteil des Bundes an der Finanzierung der Schiffsentsorgung nach MARPOL – Anlage I und II“ – für die Zeit ab 1. Juni 1991;
2. Schiffsentsorgungsaufgaben gemeinsam mit den Küsten-Bundesländern als Aufgaben nach dem Seeschiffahrtsaufgabengesetz zur Hälfte dauerhaft zu finanzieren, solange es auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft kein einheitliches und abgestimmtes Verfahren für die Schiffsentsorgung in Häfen gibt, und einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Ergänzung des Seeschiffahrtsaufgabengesetzes vorzulegen;
3. dafür zu sorgen, daß alle Einrichtungen an Bundeswasserstraßen (wie etwa Nord-Ostsee-Kanal) in die Aufgaben der Schiffsentsorgung einbezogen werden;
4. sich dafür einzusetzen, daß die Nordsee unverzüglich auch zum MARPOL-Sondergebiet nach Anlage I und II erklärt wird.

Bonn, den 20. Februar 1991

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**Zu 1. und 2.:**

Ab 1. Juni 1988 wurde ein vom Bund und den vier „alten“ norddeutschen Küstenländern gemeinsam getragenes und finanziertes Demonstrationsvorhaben zur kostenlosen Schiffsentsorgung in norddeutschen Seehäfen auf die Dauer von drei Jahren eingeführt. Nachdem der seinerzeitige Bundesminister für Verkehr eine Zuständigkeit nach dem Seeschiffahrtsaufgabengesetz verneinte, wurden die Finanzmittel des Bundes beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einzelplan 16 des Bundeshaushaltes etatisiert. Das Demonstrationsvorhaben läuft am 31. Mai 1991 aus; es hat sich bewährt und hat wichtiges Know-how für die Durchführung des MARPOL-Abkommens geliefert. Die bisherigen norddeutschen Küstenländer der alten Bundesrepublik Deutschland haben sich allesamt bereit erklärt, weiterhin 50 Prozent der Kosten der Schiffsentsorgung in Häfen aufzubringen. Nach der Experimentierphase sollte aus Gründen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit der Bund die Finanzierung ab 1. Juni 1991 aus dem Einzelplan 16 in den Einzelplan 12 (Bundesministerium für Verkehr) verlagern und ggf. das Seeschiffahrtsaufgabengesetz entsprechend ergänzen. Selbstverständlich ist nunmehr auch das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern einzubeziehen.

Zu 3.:

Bisher hat sich der Bund an Schiffsentsorgungseinrichtungen und an laufenden Kosten der ausschließlich ihm gehörenden Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal im Rahmen des Demonstrationsvorhabens nicht beteiligt. Ab 1. Juni 1991 sind auch solche Einrichtungen in die Schiffsentsorgung nach MARPOL finanziell einzubeziehen.

Zu 4.:

Bisherige Entschlüsse des Deutschen Bundestages sind noch nicht verwirklicht worden. Der Deutsche Bundestag sollte deshalb die Bundesregierung um vordringliche Verwirklichung seiner Beschlüsse auffordern.